

# **SATZUNG**

## **Gesellschaft zur Förderung der Integrationsarbeit in Herne e.V.**

### **§1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung der Integrationsarbeit in Herne (GFI).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Herne.
- (3) Die GFI ist ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 ff. BGB. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.  
Die GFI setzt sich ein für die gleichberechtigte Teilhabe und das friedliche Zusammenleben aller Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft. Sie unterstützt die Integrationsoffensive der Stadt Herne in vollem Umfang und sieht ihre Hauptaufgaben in den nicht durch die Verwaltung abgedeckten Bereichen, bzw. darin, in Zusammenarbeit mit der Stadt Herne zu wirken.  
Die Gesellschaft sieht sich als Brücke zwischen Deutschen und Migranten sowie zwischen den Migranten und der Verwaltung bzw. Politik. Sie will versuchen, alle Migrantenselbstorganisationen in Herne unter einem Dach zu vereinen.

Diese Zwecke sollen u.a. erreicht werden durch die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Seminaren und Projekten. Der Verein kann Einrichtungen unterhalten und Maßnahmen durchführen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein arbeitet ausschließlich sowohl konfessionell als auch parteipolitisch unabhängig.
- (4) Die Gesellschaft zur Förderung der Integrationsarbeit in Herne wird insbesondere mit den Migrantenselbstorganisationen in Herne, Selbständigen, der Industrie und Wirtschaft, den Behörden, Ämtern und Institutionen sinnvoll zusammenarbeiten.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die in der Gesellschaft zur Förderung der Integrationsarbeit in Herne mitarbeiten wollen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Gesellschaft durch Beiträge und Zuwendungen fördern wollen.
- (4) Ehrenmitglieder werden wegen ihrer besonderen Verdienste um die Gesellschaft zur Förderung der Integrationsarbeit von der Mitgliederversammlung dazu ernannt.

### **§ 4 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit sind, die Aufgaben der Gesellschaft entsprechend der Satzung zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es besteht keine Aufnahmepflicht. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht für den Vorstand keine Verpflichtung, die Gründe hierfür bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung oder, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss des Mitglieds; ohne Beschluss des Vorstandes endet die Mitgliedschaft einer juristischen Person darüber hinaus bei Verlust der Rechtsfähigkeit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Kündigung ist nur zum Quartalsende möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

Ausgeschlossen werden kann,

wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwider handelt, insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die gemeinsame Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Vor dem Ausschluss kann das Mitglied verlangen, auf der nächsten Mitgliederversammlung gehört zu werden.

Ausgeschlossen werden kann außerdem

wer trotz Mahnung mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages drei Monate oder mehr in Verzug ist.

Wird ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen, ist der Ausschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach erfolgter Mitteilung schriftlich Einspruch erhoben werden, über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

## **§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 1) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des zusammengefassten Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfers,
  - 2) die Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
  - 3) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - 4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - 5) die Wahl der Mitglieder des Beirates, soweit sie nicht entsandt werden,
  - 6) die Ablehnung eines in den Beirat entsandten Mitgliedes mit zwei Drittel Mehrheit,
  - 7) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
  - 8) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - 9) die Bestellung der beiden Rechnungsprüfer.
- (3) Haupt- und nebenamtliche Beschäftigte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt oder entsandt werden. In der Mitgliederversammlung haben sie beratende Stimme.

## **§ 8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 9 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Satzungsänderungen müssen in der Einladung mit dem Änderungstext angekündigt werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und bis zu vier weiteren Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer muss in diesem Fall gerade sein.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

## **§11 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - 1) die Führung der laufenden Geschäfte
  - 2) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des Beirates und des Vorstandes und die Aufstellung der Tagesordnungen,
  - 3) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Beirates,
  - 4) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates,
  - 5) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
  - 5) die Erstellung eines Jahresberichtes,
  - 6) die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - 7) die Aufstellung von Richtlinien für die einzelnen Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse und Arbeitsgruppen,
  - 8) die Beschlussfassung zur Gründung, zum Beitritt, oder zur Beteiligung an Gesellschaften, Vereinigungen, Verbänden und ähnlichem und deren Beendigung,
  - 9) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

- 10) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, worüber der Beirat in der nächsten Sitzung zu unterrichten ist,  
11) die Einstellung nach Bedarf einer / eines hauptamtlichen Geschäftsführers/in.

## **§12 AMTSDAUER DES VORSTANDES**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist für die in § 10 erwähnten Funktionen zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl ist möglich.  
(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen.

## **§13 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.  
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind.

## **§ 14 BEIRAT**

Der Verein kann einen Beirat einrichten, in dem Repräsentanten des Rates der Stadt Herne und weitere Vertreter der Fachöffentlichkeit berufen werden.

Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung berufen.

## **§ 15 AMTSDAUER DES BEIRATES**

Die Amtsdauer des Beirates beträgt zwei Jahre, sie ist zeitgleich mit der Amtsdauer des Vorstandes.

## **§ 16 AUFGABE UND ZUSTÄNDIGKEIT DES BEIRATES**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen, Anregungen zu geben und eine enge Verbindung zu den Gesellschaftsaktivitäten, Projekten der Wirtschaft, Wissenschaft, Erziehung, Bildung, Kultur und Politik herzustellen.  
(2) Die Aufgaben des Beirates werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag auf die Tagesordnung einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt und den Mitgliedern ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen mitgeteilt wird.  
(2) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der dann die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(5) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Wohnstätten für Behinderte Herne / Castrop-Rauxel GmbH, Langforthstraße 24a, 44628 Herne, zu. Der Empfänger darf das erhaltene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: 7. September 2016